

Aktenzeichen:

4 RJ 405/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 19. August 1964

Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 19. August 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 7. Juni 1962 und des Sozialgerichts Hildesheim
vom 25. Oktober 1961 werden aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, begehrt das Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter. Die nach § 1248 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vorgeschriebene Wartezeit von 180 Kalendermonaten ist nicht erfüllt; der Kläger hat lediglich eine Versicherungszeit von 135 Kalendermonaten zurückgelegt. Dennoch glaubt er unter Berufung auf die für Vertriebene geltende Sondervorschrift des Art. 2 § 52 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) die Rente beanspruchen zu können.

Der Kläger gehört zu den Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebengesetzes (BVFG). Er war vor seiner Vertreibung aus Oberschlesien als selbständiger Bauer erwerbstätig. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres und binnen zwei Jahren nach seiner Vertreibung hat er im August 1946 eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen.

Streit besteht darüber, ob die Zeit von der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als mit Versicherungs- und Ausfallzeiten voll belegt anzusehen ist und ob deshalb die an der erforderlichen Wartezeit fehlenden Monate als Versicherungszeit gelten.

Die Beklagte hat diese Frage verneint, weil der Kläger während der in Betracht kommenden Zeit mehr als einen Monat lang (vom 1. Januar bis 4. Februar 1947) nicht gearbeitet hatte, Beiträge zu seiner Rentenversicherung für den Monat Januar 1947 nicht entrichtet worden waren, er sich auch nicht beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe oder eine sonstige Unterstützung bezogen hatte

- 3 -



- 3 -

(§ 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO). Der Kläger hatte am 31. Dezember 1946 das bis dahin bestehende Arbeitsverhältnis aufgegeben. Am 3. Januar 1947 wollte er ein neues Dienstverhältnis bei einem Forstamt antreten. Die Aufnahme der Arbeit bei dem neuen Dienstherrn verzögerte sich indessen bis zum 5. Februar 1947, weil der Forstbetrieb infolge eines Schnee- und Kälteeinbruchs vorübergehend stillgelegt werden mußte. Währenddessen hielt sich der Kläger vereinbarungsgemäß auf Abruf zur Arbeitsleistung bereit.

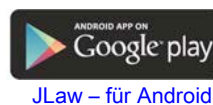
Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben, den ablehnenden Bescheid aufgehoben und die beklagte Landesversicherungsanstalt zur Gewährung des Altersruhegeldes verurteilt. Das Landesozialgericht (LSG) hat angenommen, daß bei einer wortgetreuen Anwendung des Art. 2 § 52 Abs. 2 ArVNG i.V.m. § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO die Versicherungszeit als unterbrochen und daher nicht als voll belegt angesehen werden müsse. Die beitragsfreie Zeit im Januar 1947, für die auch kein Beitrag zur Rentenversicherung wirksam nachgebracht werden könne, dürfe nicht mit einer Ausfallzeit gleichgesetzt werden. Das Gesetz habe einen Fall wie den vorliegenden, in dem sich der Versicherte zur Arbeit bei einem bestimmten Arbeitgeber bereithalte, nicht berücksichtigt. Es weise insoweit eine Lücke auf und enge den Anwendungsbereich des Art. 2 § 52 Abs. 2 ArVNG in unbefriedigender Weise ein. Man müsse deshalb das Gesetz "im Wege der freien Rechtsfindung" so ergänzen, wie es der sozialpolitische Zweck verlange. Das habe in dem Sinne zu geschehen, daß die Wartezeit auch dann als erfüllt zu gelten habe, wenn der Versicherte wegen eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zur Arbeitsaufnahme nicht abberufen werde und infolgedessen einen Kalendermonat lang untätig bleibe.

Die Beklagte hat das Urteil mit der von dem LSG zugelassenen Revision angefochten und beantragt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Ob dem Kläger der Anspruch auf das Altersruhegeld zusteht, hängt - da die sonstigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen - von der Lösung der Wartezeitfrage ab. Mit einer Versicherungszeit von 135 Kalendermonaten hat der Kläger der Versicherung nicht die - nach § 1248 Abs. 4 RVO vorgeschriebene - Mindestzeit angehört. Von diesem Erfordernis wäre nur abzusehen, wenn er, der vor seiner Vertreibung als Selbständiger tätig war und in Westdeutschland erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat, die Tatbestandsbedingungen des Art. 2 § 52 Abs. 2 ArVVG verwirklichte. Das träfe dann zu, wenn die Zeit von der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres " v o l l mit Versicherungs- und Ausfallzeiten belegt" wäre. Das ist aber nicht der Fall. In die in Betracht kommende Zeit fällt eine Lücke von mehr als einem Monat. Für den Monat Januar 1947 ist kein Beitrag entrichtet worden, und es ist auch kein Sachverhalt gegeben, der die Annahme einer Ersatz- oder Ausfallzeit rechtfertigen könnte. Nahe läge die Erwägung, daß im Januar 1947 die Versicherungszeit wegen Arbeitslosigkeit unterbrochen war. Indessen erfordert der Tatbestand einer Ausfallzeit wegen Arbeitslosigkeit, daß der Kläger vorübergehend nicht beschäftigt gewesen war, obgleich er willens und imstande war, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbsarbeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

in abhängiger Stellung aufzunehmen (vgl. §§ 75 Abs. 1 und 76 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung). § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO setzt weiter voraus, daß der Kläger sich bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet und Arbeitslosengeld oder Unterstützung bezogen hätte. Solche Tatsachen sind nicht festgestellt; vielmehr war der Kläger um keine andere als die konkret in Aussicht stehende Arbeit beim Forstamt bemüht.

Es ist sogar zu fragen, ob der Kläger nicht während des in Betracht kommenden Monats in einem Beschäftigungsverhältnis stand. Das könnte daraus gefolgert werden, daß er sich bereits am 3. Januar 1947 bei dem neuen Arbeitgeber gemeldet hatte und sich seitdem vereinbarungsgemäß bis zur tatsächlichen Arbeitsaufnahme am 5. Februar 1947 zu dessen Verfügung hielt. Bei dieser Gegebenheit erscheint es nicht ausgeschlossen, daß als Beginn des Beschäftigungsverhältnisses der 3. Januar 1947 anzunehmen ist. Dem braucht nicht entgegenzustehen, daß der Kläger für die Zeit seiner Dienstbereitschaft kein Arbeitsentgelt erhielt (vgl. BSG 16, 210 mit weiteren Hinweisen).

Ob die Anwendung des Art. 2 § 52 Abs. 2 ArVNG auch daran scheitern müßte, daß die Zeit einer Arbeitslosigkeit bloß dann als Ausfallzeit zu werten ist, wenn sie länger als 6 Wochen gedauert hat, kann auf sich beruhen; denn darauf kommt es nach dem Vorhergesagten nicht mehr an.

Danach hat der Kläger keinen Anspruch auf das Altersruhegeld.

Das Berufungsgericht glaubt, sich mit dieser Entscheidung nicht abfinden zu können. Das Gesetz lasse eine befriedigende Antwort vermissen. Bei vernünftiger Würdigung des vom Gesetzgeber Gewollten müsse der Rechtsvorteil des Art.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

2 § 52 Abs. 2 ArVNG jedem zugebilligt werden, der zu dem bedachten Personenkreis gehöre und der innerhalb des näher bestimmten zeitlichen Rahmens zu seiner Alterssicherung alles in seinen Kräften stehende getan habe. Es müsse genügen, daß der Versicherte sich nur deshalb nicht als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gemeldet habe, weil er sich für die Dienstleistung bei einem bestimmten Arbeitgeber auf täglich zu erwartenden Abruf bereithielt.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Sie entfernt sich nach der Auffassung des erkennenden Senats vom Grundgedanken des Gesetzes. Mit dem Gebot, daß die Zeit von der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum Erreichen der Altersgrenze ganz und gar mit versicherungsrechtlich relevanten Zeiten zusammenfallen muß, ist ein Maßstab von bemerkenswerter Strenge aufgestellt worden. Diese Strenge ist jedoch verständlich, weil eine Wartezeitfiktion, wie sie in Art. 2 § 52 Abs. 2 ArVNG enthalten ist, eine ungewöhnliche Ausnahme von den Grundsätzen der Rentenversicherung darstellt und deshalb an unnachgiebige Voraussetzungen gebunden werden kann und - wegen der weittragenden Folgen der gewährten Rechtswohlthat - auch wohl muß. Das Gesetz läßt daher folgerichtig keine Bereitschaft zur Anpassung an individuelle Einzelumstände erkennen. Eine Milderung wohnt dieser Vorschrift lediglich insoweit inne, als sie auf die Ausfallzeiten verweist. Dabei ist das Besondere der Ausfallzeiten zu beachten. Dies besteht darin, daß es sich um Krisenlagen im Arbeitsleben der Versicherten handelt, die wegen der häufigen Wiederkehr ihres Auftretens als typische Erscheinungen erkannt worden sind, und derentwegen ganz allgemein ein Bedürfnis der staatlichen Vorsorge besteht. Diesen als regelungsbedürftig anerkannten Fällen ist nicht allein wesentlich, daß der Versicherte nicht arbeiten konnte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

so gleich er arbeiten wollte, sondern daß das Unvermögen zur Erwerbsarbeit auf bestimmte, allgemein von der Sozialversicherung beachteten Ursachen beruht. Diejenigen Situationen, die das Gesetz dem Versicherten zugute hält, sind als Ausfallzeiten in § 1259 RVO aufgezählt; sie können nicht nach richterlichem Gutdünken ausgeweitet oder vermehrt werden. Der geschlossene Kreis dieser Tatbestände entspricht einer Eigenart des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Rechtsanwendung hat dieser Eigenart Rechnung zu tragen. Von den festgelegten Tatbestandsmerkmalen wird mit größter Vorsicht vielleicht abgewichen werden dürfen, wenn sich einmal die Forderung nach größerer Lebensnähe und sozialer Gerechtigkeit an der Rechtsförmlichkeit und Abstraktheit der rechtlichen Begriffsbildung stoßen sollte. Es entspricht aber der Natur eines typisierenden Gesetzes, daß es nicht alle Lebenssachverhalte in völlig befriedigender Weise regelt. Folgte man dem Berufungsrichter, so wäre die Erwähnung der Ausfallzeiten an dieser Stelle des Gesetzes nichts als ein der Analogie fähiger Anhalt. Damit würde die betonte Strenge des Art 2 § 52 Abs. 2 ArVNG gesprengt. Das wäre nicht rechtens.

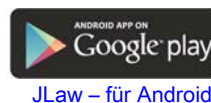
Danach kann dem Berufungsurteil nicht gefolgt werden. Es ist zusammen mit der Entscheidung des Sozialgerichts aufzuheben.

Dem Kläger bleibt es unbenommen, von der in Art. 2 § 52 Abs. 1 ArVNG für Vertriebene geschaffenen Möglichkeit einer Nachversicherung Gebrauch zu machen. Auf diesem Weg hat die Beklagte den Kläger bereits früher hingewiesen.

4612



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)